



Anlage zur Niederschrift

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 28.04.2026 die folgende

**19. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Rödermark**

beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung vom 22.06.1993, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 25.03.2024, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

¹Die Anzahl der Stadträte beträgt 10.

Artikel II

Die Aufzählung in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung vom 22.06.1993, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 25.03.2024, wird ergänzt, indem nach Ziff. 6 in der Aufzählung folgende Ziff. 7 neu angefügt wird:

„7. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB).“

Artikel III

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister